

## DEPOSITENKASSE REGLEMENT FÜR DAS DEPOSITENKONTO

Heiden, 24. Oktober 2020

### PRÄAMBEL

Die Depositenkasse soll eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der Genossenschaft Anders Wohnen gewährleisten. Ein Depositenkonto eignet sich ausschliesslich für die mittel- bis langfristige Anlage. Einzahlungen können nur über ein Schweizer Bank- oder Postkonto erfolgen, Bareinzahlungen sind nicht möglich. Einzahlungen aus dem Ausland können nicht entgegengenommen werden.

### 1. ZWECK

Mit der Depositenkasse bietet die Anders Wohnen ihren Genossenschafter\*innen Gelegenheit, Geldbeträge sicher und zinstragend anzulegen. Für die Guthaben der Einleger\*innen haftet die Genossenschaft Anders Wohnen mit ihrem gesamten Vermögen.

### 2. KONTOERÖFFNUNG

Für jede\*n Einleger\*in wird ein auf den Namen lautendes Depositenkonto eröffnet.

Pro Einleger\*in kann nur ein Konto eröffnet werden.

Mit der schriftlichen Bestätigung der Ersteinzahlung wird dem/der Depositär\*in eine Kopie des Reglements zugestellt und der aktuelle Zinssatz mitgeteilt. Individuelle Darlehensverträge werden bei Beträgen unter CHF 100'000.- nicht erstellt.

### 3. EINZAHLUNGEN

Einlagen können ausschliesslich durch Einzahlungen auf das Konto der Genossenschaft Anders Wohnen bei der Freien Gemeinschaftsbank Basel CH67 0839 2000 1576 2330 0 erfolgen. Die Überweisung muss von einem Schweizer Bank- oder Postkonto erfolgen. Die Mindesteinlage pro Einzahlung muss CHF 1'000 betragen. Die Genossenschaft Anders Wohnen kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

### 4. KÜNDIGUNGSFRISTEN UND RÜCKZÜGE

- a) Die Kündigungen haben schriftlich mit Angabe der Bankverbindung der Kontoinhaber zu erfolgen. Für Rückzüge gelten die folgenden Kündigungsfristen:
- b) Beträge bis CHF 20'000: drei Monate nach schriftlicher Kündigung
- c) Beträge bis CHF 100'000: sechs Monate nach schriftlicher Kündigung
- d) Beträge über CHF 100'000: zwölf Monate nach schriftlicher Kündigung
- e) Auszahlungen können nur per Monatsende vorgenommen werden.
- f) Die Genossenschaft Anders Wohnen kann jederzeit Depositenguthaben auf einen Monat zur Rückzahlung kündigen.

### 5. VERZINSUNG

- a) Das Depositenguthaben wird vom Tag des Zahlungseinganges an verzinst. Mit dem Tag des Rückzuges, bzw. mit dem Ablauf der Kündigungsfrist endet die Verzinsung.
- b) Der Zinssatz wird von der Verwaltung festgelegt. Ohne besonderen Beschluss gilt der jeweilige Referenzzinssatz. Abweichungen davon werden unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Depositär\*innen und der Genossenschaft beschlossen (wesentliche Änderungen

des allgemeinen Zinsniveaus, das Bedürfnis der Genossenschaft nach mehr oder weniger Kapital, Möglichkeiten der Fremdfinanzierung u.ä.).

Abweichungen von dieser Regel werden den Einleger\*innen sechs Wochen vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.

- c) Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiterverzinst.
- d) Die Konditionen gelten nur für Einlagen und Kontostände bis CHF 100'000. Konditionen für höhere Beträge werden nach Vereinbarung festgesetzt.
- e) Für ungekündigte und zu spät gekündigte Rückzüge wird während der nicht eingehaltenen Kündigungsfrist auf dem gekündigten Betrag ein Negativzins erhoben. Der Negativzins beträgt 2% pro rata temporis ab Eingang der Kündigung. Die Berechnung der Frist beginnt an dem auf den Eingang der Kündigung folgenden Monatsende.

## 6. KONTOAUSZUG

Im Januar wird jeder/jedem Einleger\*in per Post ein Auszug ihres/seines Kontos per Jahresende zugestellt. Auf diesem Auszug sind Eröffnungssaldo, alle Ein- und Auszahlungen, der Bruttozins, die eidgenössische Verrechnungssteuer, der Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen ersichtlich. Werden diese Rechnungsauszüge nicht innert Monatsfrist beanstandet, so gelten sie als genehmigt.

## 7. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### A. Legitimationsprüfung

Die Genossenschaft Anders Wohnen haftet nicht für Schäden, welche der/dem Einleger\*in aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder wegen Fälschungen entstehen, es sei denn, dass die Genossenschaft Anders Wohnen dafür ein grobes Verschulden trifft.

### B. Verrechnung

Die Genossenschaft Anders Wohnen ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit einer Forderung zu verrechnen, die ihr an die/den Kontoinhaber\*in oder deren/dessen Rechtsnachfolger\*in zusteht.

Mitteilungen der Genossenschaft Anders Wohnen an die/den Kontoinhaber\*in erfolgen rechtsverbindlich an ihre/seine letzte der Genossenschaft Anders Wohnen bekannte Adresse.

Dieses Reglement tritt mit dem Datum der Genehmigung durch die Verwaltung der Genossenschaft Anders Wohnen in Kraft.

## 8. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Alle Rechtsbeziehungen zwischen der Genossenschaft Anders Wohnen und den Einleger\*innen unterstehen dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Heiden.

Heiden, 24. Oktober 2020

Die Verwaltung der Genossenschaft Anders Wohnen

Peter Kühnis-Dietz

Annegret Wigger

Alena Kundela